

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 6

Artikel: Wieder einmal "Grusspflicht"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. M6ckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Z6rich-HB., Tel. 56 71 61
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Z6rich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

6

XXVIII. Jahrgang 30. November 1952

Wieder einmal „Grußpflicht“

Mindestens alle paar Jahre einmal erhalten Schweizer Presse und Oeffentlichkeit, provoziert durch irgendeinen ungeschickten Vorfall, Gelegenheit, sich mit der in Ziff. 166 D.R. umschriebenen milit6rischen Grußpflicht zu besch6ftigen und mehr oder weniger temperamentvoll sich als Gegner oder Anh6nger der dort getroffenen Regelung zu bekennen. Seit einigen Wochen ist diese periodische Diskussion wieder im Fluß, hervorgerufen durch ein milit6rgerichtetliches Urteil, das einen Funker wegen Grußverweigerung einem jungen Offizier gegen6ber zu zwei Monaten Gef6ngnis bedingt, den mit einem Faustschlag reagierenden Leutnant aber zu drei Monaten bedingt verknurrte. Jener Presse, die anscheinend recht eigentlich darauf lauert, an Hand von Ungeschicklichkeiten in der milit6rischen Erziehung 6ber unser Offizierskorps herzufallen, f6llt es schwer, der Freude 6ber diese einem jungen Offizier gegen6ber ausgesprochene Maßregelung nicht allzu laut und auff6llig Ausdruck zu geben. Oberst Rieter, der langj6hrige Kommandant von Offiziersschulen dagegen, bezeichnete in den «Schweizer Monatsheften» das Urteil gegen Leutnant Dietrich als einen «Faustschlag gegen die Autorit6t der milit6rischen Vorgesetzten», weil die fundamentale Bedeutung der Grußpflicht verkannt worden sei, die darauf beruhe, daß der Gruß des Soldaten nicht der Person des H6heren im Grad, sondern dem Vertreter der Staatsautorit6t und Staatsgewalt gelte.

Uns biderben Schweizern kann sicher kein Fremder nachreden, wir seien 6bertrieben h6flich und h6tten als Zivilisten ganz besondere Freude am Gr6ßen. Ja, wir erleben fast t6glich, daß junge und uns pers6nlich bekannte B6rger sich ein besonderes Vergn6gen daraus machen, den Gruß, den wir von ihnen als Ausdruck pers6nlichen Anstandes erwarten, zu unterlassen und wom6glich zu ersetzen durch k6hle Mißachtung oder gar durch einen herausfordernden Blick. Ueber derartige L6ummelall6ren setzt man sich in der Regel hinweg in der stillen Erwartung, daß mangelnder Anstand mit der Zeit durch das Bed6rfnis verdr6ngt werde, sich seinen Mitmenschen gegen6ber h6flich zu erweisen. Anders aber sieht die Sache aus, wenn der milit6rische Gruß verweigert wird, und bedenklich wird sie im Falle der Grußverweigerung einem Offizier gegen6ber. Da wird dann schon weit mehr als pers6nliche Unanstandigkeit zum Ausdruck gebracht. Es stehen Werte in Gefahr, die der Nichtmilit6r vielleicht nur mit M6he verstehen wird.

Noch zur Zeit vor und w6hrend des Ersten Weltkrieges und einer Reihe der darauffolgenden Jahre galt in unserer Armee die Grußpflicht ganz allgemein Offizieren und auch Unteroffizieren gegen6ber. Den letzteren gegen6ber wurde er allerdings recht ungleichm6ßig gehandhabt: im einen Bataillon oder Regiment kam er auch dem niedrigsten Unteroffiziersgrad gegen6ber

strikte zur Durchf6hrung, andernorts dagegen gab man sich damit zufrieden, wenn erst vom h6heren Unteroffizier an gegr6ßt wurde. Mit dem gegenw6rtig noch in Kraft stehenden Dienstreglement von 1933 gelangte der «differenzierte Gruß» zur Einf6hrung, d. h. Offiziere, Offiziersaspiranten und h6here Unteroffiziere waren von jedem im Grad Nachstehenden zu gr6ßen, Wachtmeister und Korporale nur von den Angeh6rigen ihrer Einheit oder ihres Stabes. Die Redaktion unseres Organs verteidigte damals die Beibehaltung der allgemeinen Grußpflicht, weil sie eine gewisse Gefahr f6r die Autorit6t der Unteroffiziere darin sah, dieselbe einzuschr6nken. In den Augen eines von Hause aus nicht gr6ußfreudigen und dazu vielleicht noch etwas zu Renitenz neigenden Soldaten bedeutet die Unterlassung des Gr6ußes auch dem h6heren Unteroffizier gegen6ber kein Vergehen, wenn er doch den Wachtmeister und Korporal nicht zu gr6ßen braucht. Ja, vielleicht liegt f6r ihn sogar ein kleiner Anreiz darin, es mit der Grußverweigerung auch einmal einem jungen Leutnant gegen6ber zu probieren. Damit aber steht die milit6rische Disziplin auf dem Spiel, die sich von der Grußverweigerung weg auch auf weitere milit6rische Pflichten erstrecken kann und aus einer wohldisziplinierten Truppe eine uniformierte undisziplinierte B6rgergarde werden l6ßt. Der Aus6bung der Grußpflicht volle Aufmerksamkeit zu schenken, ist bestimmt n6tig, so bequem es f6r H6here auch w6re, im Verweigerungsfall die Augen zuzudr6cken, um allen m6glichen Unannehmlichkeiten auszuweichen.

Der vom Divisionsgericht verurteilte junge Leutnant hatte den Mut, den in auff6lliger Weise den Gruß verweigernden Funker zu stellen. Seine Bestrafung hatte er lediglich dem Umstande zu verdanken, daß er die herausfordernde Antwort des arroganten Soldaten mit einem Faustschlag quittierte. Das war so wenig korrekt wie die Verweigerung des Gr6ußes. Ein Offizier soll nicht nur Draufg6nger sein, sondern sich auch im richtigen Augenblick beherrschen k6nnen, sogar dann, wenn es ihm «in allen Fingern juckt», einem Frechling eine wohlverdiente «handschriftliche» Antwort zu erteilen. Der Mangel an Selbstbeherrschung ist vom Gericht so scharf gehandelt worden, daß der seine Pflicht erf6llende Offizier nunmehr in den Augen der Oeffentlichkeit als der zur Hauptsache schuldige Teil dasteht, trotzdem er bis zum Moment des Faustschlages vollst6ndig im Recht war.

Aus der Reaktion des jungen Offiziers wiederum eine Attacke reiten zu wollen gegen unsere Offizierserziehung, ist abwegig, wie die Forderung, den milit6rischen Gruß als «allgemeine Verpflichtung aufzuheben und auf die F6lle pers6nlicher Bekanntschaft zu beschr6nken», wie sie im Z6rcher «Volksrecht» erhoben wird. Jeder Schritt in dieser Richtung hieße Verrat 6ben am Lebenswerk unseres gr6ßten milit6rischen Erziehers. M.